

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Hannover, den 10.09.2009
Aktenzeichen: Ko 146/09
(Bitte stets angeben)

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krahl

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Untätigkeitsklage

des Schülers B [REDACTED]
[REDACTED] vertreten d. seine Eltern [REDACTED]

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

- Kläger -

gegen

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

die Region Hannover, Hildesheimer Straße 18, 30159 Hannover
(Geschäftszeichen: [REDACTED])

- Beklagte -

wegen: SGB VIII
hier: Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

Wir vertreten den Kläger. Eine Vollmacht ist beigefügt. Wir beantragen,

1. die Antragsgegnerin zu verurteilen, dem Kläger Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII durch Übernahme der Kosten eines Schulbegleiters dem Grunde nach zu gewähren,

2.
Akteneinsicht zu gewähren und die Verwaltungsvorgänge der
Beklagten zur Einsichtnahme zu übersenden.

Anlagen:

Vollmacht,	Anlage K1
Ärztliche Stellungnahme zur Planung einer Eingliederungshilfe,	Anlage K2
Antrag vom 23.03.2009,	Anlage K3
Schreiben der Stadt [REDACTED] vom 30.04.2009,	Anlage K4
Schreiben der Beklagten vom 13.05.2009,	Anlage K5
Schreiben der Beklagten vom 22.06.2009,	Anlage K6
Antragsbegründung vom 01.07.2009,	Anlage K7
Bewilligungsbescheid der [REDACTED] vom 24.07.2009,	Anlage K8

Begründung:

Der Kläger wurde am 17.09.2002 geboren. Zum 08.08.2009 wurde er in die Grundschule „[REDACTED]“ der Stadt [REDACTED] eingeschult. Laut ärztlicher Stellungnahme des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie Herrn J. [REDACTED] vom 11.03.2009 besteht bei dem Kläger eine seelische Behinderung, die länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Es handelt sich hierbei um das so genannte Asperger-Syndrom (F 84.5 ICD-10) sowie eine Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörung (F90.01 CD-10). Der Gutachter hat keinerlei Einwendungen gegen die Beschulung in der Grundschule. Allerdings empfiehlt er in seiner Stellungnahme vom 11.03.2009 die Begleitung durch einen Schulhelfer, wobei der Stundenumfang nach einer Beobachtungsphase in der Schule festgelegt werden soll:

Beweis: Ärztliche Stellungnahme vom 11.03.2009, **Anlage K2**

Die Eltern des Antragsstellers reichten dieses Gutachten mit Schreiben vom 23.03.2009 bei der Stadt [REDACTED] ein und beantragten unter anderem die Kostenübernahme für eine Schulbegleitung.

Beweis: Schreiben vom 23.03.2009, **Anlage K3**

Die Stadt [REDACTED] wiederum reichte diesen Antrag an die Beklagte weiter, die mit Schreiben vom 13.05.2009 um weitere Unterlagen bat und mit Schreiben vom 22.06.2009 darauf hinwies, dass die schulische Förderung vorrangige Aufgabe der Schule, des Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörden sei. Maßnahmen der Eingliederungshilfen seien nachrangig. Es werde zunächst die Feststellung des sonderpädagogischen Sonderbedarfs benötigt. Dagegen nahmen die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 01.07.2009 Stellung und wiesen darauf hin, dass nach der übereinstimmenden

Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Niedersächsischen Verwaltungsgerichte die Feststellung eines sonderpädagogischen Sonderbedarfs keine zwingende Voraussetzung für die Feststellung des Leistungsbedarfs der Eingliederungshilfe sei. Nach der Rechtssprechung des BVerwG, die auch das Niedersächsische OVG übernommen hat, muss der Jugendhilfeträger die Entscheidung der Schulbehörde respektieren und hinnehmen und zwar auch dann, wenn die Schulbehörde die Auswahl unter mehreren nach dem Bedarf des Schülers in Betracht kommenden Schulen/Schulformen letztlich dessen Eltern überlassen hat (BVerwG U. v. 26.10.2007, 5 C 35.06 sowie OVG Lüneburg, B. v. 13.10.2008, 4 ME 287/08).

Im vorliegenden Fall wurde der Kläger in die Grundschule „[REDACTED]“ der Stadt [REDACTED] eingeschult. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wurde nicht festgestellt. Nichts desto trotz besteht der Bedarf auf Einsatz eines Schulhelfers, wie sie aus dem Gutachten des Herrn J. [REDACTED] ergibt.

Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII können grundsätzlich auch durch die Bereitstellung eines Schulhelfers gewährt werden (OVG Lüneburg B. v. 15.09.2005, 12 ME 354/05).

Bei dem Kläger besteht auch entsprechender Bedarf. Diesen hat die Beklagte nicht in Abrede bestellt.

Die Beklagte kann auch nicht verlangen, dass das Verfahren zu Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet wird. Nach § 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Sonderbedarfs ist es entweder Sache der Schule, oder der Eltern, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Weder die Eltern, noch die Schüler haben entsprechende Veranlassung gesehen, dies zu tun.

Die Beklagte ist verpflichtet, dies hinzunehmen.

Nach alledem ist der Anspruch gegeben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei dem Kläger Pflegedürftigkeit in der Pflegestufe I durch die [REDACTED] Pflegekasse festgestellt wurde (Schreiben vom 24.07.2009, **Anlage K 8**)

Koch
Rechtsanwalt